

RS UVS Kärnten 2004/11/09 KUVS-K2-1637/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.2004

Rechtssatz

Der von der Erstinstanz gegen den Beschuldigten als Zulassungsbesitzer eines Pkw erhobene Tatvorwurf, er habe das Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen sei, ist nicht aufrecht zu erhalten, wenn kein Beweis für die Lenkereigenschaft des Beschuldigten vorliegt, da eine Dritte die Ausführungen des Beschuldigten bestätigt, dass sie die Fahrzeuglenkerin gewesen ist. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

In dubio pro reo, Fahrzeuglenker, Lenkberechtigung, Fahrzeuglenken ohne gültige Lenkberechtigung, mangelnde Tätereigenschaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at